

Provisorische Änderung Absenzenordnung, Kapitel „Vorhersehbare Absenzen“ Gültig für das Schuljahr 2017/2018

Regelung der „fünf freien Halbtage“

1. Fünf freie Halbtage können pro Schuljahr einzeln oder in Folge bezogen werden.
2. Als Halbtag gelten vier oder fünf zusammenhängende Lektionen; massgebend ist der Stundenplan. Die Halbtage sind nicht in Einzellektionen aufteilbar.
3. Grundsätzlich kann der Zeitpunkt des Bezugs frei gewählt werden. Vorbehalten bleibt die nachfolgende Bestimmung 4.
4. Der Bezug ist nicht zulässig an Halbtagen, an denen eine angekündigte Prüfung stattfindet oder an denen die Schülerin oder der Schüler einen geplanten Unterrichtsteil leisten muss. Nicht zulässig ist der Bezug ebenfalls bei Veranstaltungen im Klassenverband oder mit der ganzen Schule, z. B. Sporttag, Exkursion, Sonderwoche, Semester- und Schuljahresschluss (Aufzählung nicht abschliessend).
5. Ein freier Halbtag befreit nicht von der Pflicht, die Hausaufgaben zu erledigen. Das Aufarbeiten des verpassten Stoffes liegt in der Verantwortung des Schülers bzw. der Schülerin.
6. Das Formular zum Bezug eines freien Halbtages ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben (auch für Volljährige).
7. Es muss mindestens zwei *Schultage* im Voraus der *Klassenlehrkraft persönlich oder dem Sekretariat* abgegeben werden.
8. Nicht bezogene Halbtage eines Schuljahres können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
9. Ist das Kontingent der fünf freien Halbtage erschöpft, bedürfen voraussehbare Absenzen eines schriftlichen frühzeitigen Gesuchs an die zuständige Prorektorin, die dieses prüfen und allenfalls bewilligen kann.
10. Für Abwesenheiten, die nicht mit Halbtagen verrechnet werden sollen, ist ebenfalls ein frühzeitiges Gesuch bei der zuständigen Prorektorin einzureichen.
11. Halbtage werden im Zeugnis als entschuldigte Absenz eingetragen.
12. Nicht ordnungsgemäss angekündigte Absenzen gelten als unentschuldigt.

Bei nicht vorhersehbaren Verhinderungen (z. B. Krankheit) gilt die übliche Abmelde- und Entschuldigungspflicht durch die Erziehungsberechtigten gemäss Reglement.

Diese Regelung gilt versuchsweise im Schuljahr 2017/2018 für alle Klassen.

Die Geschäftsleitung
1. August 2017